

Satzung über die Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes des Marktes Kirchseeon

Vom 04.06.2003

Der Markt Kirchseeon erlässt aufgrund der Art. 22a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl S. 532), und der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I); zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl S. 136), folgende Satzung:

§1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen auf
 - a) Gemeindestraßen i. S. Art. 46 BayStrWG,
 - b) sonstige öffentliche Straßen i. S. des Art. 53 BayStrWG,
 - c) Geh- und Radwegen in der Baulast des Marktes Kirchseeon,
 - d) Der Bundesstraße B 304 und der Kreisstraße EBE 12 innerhalb der Ortsdurchfahrt.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für die gemeindlichen Märkte sowie für Veranstaltungen des Marktes Kirchseeon.

§2

Erlaubnispflicht

- (1) Eine öffentlich rechtliche Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn die in § 1 Abs. 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG). In diesem Fall bedarf es der Erlaubnis des Marktes Kirchseeon.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis des Marktes Kirchseeon. Die Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis durch den Markt erteilt ist. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann erteilt werden mit einer Bedingung oder verbunden werden mit einer Auflage oder einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage, wenn dies aus Gründen des Straßenbaus oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn der Erlaubnisnehmer dauernd oder gröblich mit der Erlaubnis oder Benutzung verbundenen Pflichten verletzt oder wenn der von der Erlaubnis nach Ablauf einer unter Widerrufsordnung zu bestimmenden angemessenen Frist keinen Gebrauch macht.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Überlassung an Dritte ist nur bei Gesamtrechtsnachfolge oder Geschäfts- bzw. Grundstücksübergang gestattet. Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zustimmungen.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Verkehrs gefährdet würde und die Gefährdung durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn sie gegen andere rechtliche Vorschriften verstößt.
- (4) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies dem Markt Kirchseeon unverzüglich anzuzeigen; die Erlaubnis gilt als erloschen mit Ablauf des Tages, an dem die Anzeige beim Markt Kirchseeon eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn von einer befristet erteilten Erlaubnis vorzeitig vor Fristablauf kein Gebrauch mehr gemacht wird.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 4

Erlaubnis Antrag

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angaben über Ort, Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich beim Markt Kirchseeon zu stellen. Der Markt Kirchseeon kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Gebäude;
 - b) bauaufsichtlich genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen;
 - c) Sondernutzungen, die durch Erlaubnisse oder Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung ersetzt werden;
 - d) Sondernutzungen zur Weihnachtsdekoration einschließlich Weihnachtsbeleuchtung;
 - e) Plakatstände im Verkehrsraum oder unter Benutzung von Straßenbestandteilen zur Werbung der politischen Parteien und Wählergruppen für Wahlen und der Antragsteller für Volksbegehren und Volksentscheid im jeweils zeitlich engen Zusammenhang einer Wahl, einem Volksbegehren oder einem Volksentscheid. Diese Plakatstände sind unverzüglich nach dem Ereignis zu entfernen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die öffentlichen Interessen, insbesondere Belange zur Sicherung und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Strasse, dies vorübergehend oder auf Dauer erforderlich machen.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gilt der § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 6

Nicht erlaubnisfähige Sondernutzung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Sondernutzung öffentlichen Interessen widerspricht.
- (2) Die Erlaubnis wird nicht erteilt
 - a) für das Lagern und Nächtigen,
 - b) für das Betteln in jeglicher Form,
 - c) für den Aufenthalt zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen.

§ 7

Pflichten des Sondernutzers

- (1) Der Sondernutzer hat die Sondernutzungsanlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung der Bevölkerung dienenden Einrichtungen sowie Straßenrinnen, Straßenabläufe und Kanalschächte sowie weitere öffentliche Versorgungsleitungen sind freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt.
- (2) Dem Sondernutzer obliegt die Unterhaltung und Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit dies durch die Sondernutzung veranlasst ist.
- (3) Der Sondernutzer ist verpflichtet, nach Beendigung der Sondernutzung auf seine Kosten die Anlagen oder Einrichtungen zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Der Markt Kirchseeon kann die erforderlichen Beseitigungs- und Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Sondernutzers vornehmen lassen, wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (4) Der Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis versagt oder widerrufen worden ist.

§ 8

Haftung

- (1) Der Sondernutzer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände.
- (2) Der Sondernutzer haftet dem Markt Kirchseeon für Schäden, die schuldhaft durch die Sondernutzung entstehen. Er hat den Markt Kirchseeon von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (3) Der Sondernutzer hat dem Markt Kirchseeon alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen, die dem Markt Kirchseeon als Träger der öffentlichen Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Hierfür kann der Markt Kirchseeon angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die dem Markt Kirchseeon aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Der Markt Kirchseeon haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen sofern ihr nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

- (6) Der Sondernutzer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder tatsächlichen Beschaffenheit der von ihm genutzten oder zu nutzenden öffentlichen Fläche, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einbeziehung einer öffentlichen Straße keinen Ersatzanspruch gegen den Markt Kirchseeon.
Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (7) Die Absätze 1 bis 5 gelten für denjenigen, der ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt, gleichermaßen. Sonstige, gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Gebühren

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Anlage zu Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.

§ 10

Übergangsregelung

- (1) Die Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit einer Geldbuße belegt werden wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) eine öffentliche Verkehrsfläche im Sinn des § 1 Abs. 1 ohne erforderliche Erlaubnis bzw. unbefugt zur Sondernutzung gebraucht;
 - b) die mit der Sondernutzung verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften der Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Kirchseeon, den 04.06.2003

Udo Ockel

Udo Ockel
Erster Bürgermeister

